

Bürgerbüro – Wahlamt der Stadt Fulda
Schlossstr. 1 (Stadtschloss)
Telefon: 102-3344

FULDA
UNSERE STADT

Wahl zum Europäischen
Parlament am 09. Juni 2024

STADT FULDA
BÜRGERBÜRO

Informationen für die Mitglieder im Wahlvorstand

Inhalt:

Vorbereitungen vor dem Wahltag

1. Abholung der Unterlagen
2. Einteilung der Wahlhelfer

Der Wahltag

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands
3. Erfrischungsgeld
4. Wahlunterlagen
5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes
6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung
7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Ablauf der Wahlhandlung

1. Allgemeiner Ablauf
2. Wahlberechtigung
3. Kennzeichnung des Stimmzettels
4. Wahlniederschrift
5. Durchsage der Wahlbeteiligung
6. Rote Wahlbriefe
7. Ende der Wahlhandlung

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Allgemeines zur Auszählung
2. Ergebnisermittlung
3. Schnellmeldung
4. Abschluss der Wahlniederschrift
5. Verpacken der Unterlagen
6. Rückgabe der Unterlagen

Auszählanleitung Europawahl (Anlage 1)



Vorbereitungen vor dem Wahltag

1. Abholung der Unterlagen

Am Tag vor der Wahl (**Samstag, 08.06.2024**) zwischen **08:30 Uhr und 11:00 Uhr** müssen folgende Unterlagen im Bürgerbüro durch den Wahlvorsteher oder den Stellvertreter abgeholt werden:

- Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
 - Wahlniederschrift
 - Erfrischungsgeldliste, Erfrischungsgeld
 - Schlüssel für die Wahlkiste bzw. den Wahlkoffer
 - evtl. weitere Unterlagen
- die Wahlkoffer sowie Wahlkabinen, Wahlurnen, Stimmzettel, Schreibmaterial und das Verpflegungspaket befinden sich in ALLEN Wahlbezirken bereits vor Ort im Wahllokal.

Zur Abholung der Unterlagen wird die Zufahrt zum Schlosshof gewährt.

2. Einteilung der Wahlhelfer

Die Wahlvorsteher kontaktieren die Mitglieder des Wahlvorstands anhand der übergebenen Telefonlisten und teilen die Wahlhelfer in Dienstschichten ein. Jeder Wahlvorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Alle Mitglieder sind in 2 Schichten (07:30 – 13:00, 12:30 – 18:00 Uhr) einzuteilen, so dass immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstands (Wahlvorsteher, Schriftführer und zwei Beisitzer) anwesend sind.

Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands bereits im Vorfeld absagen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung. Falls Sie die Absage am 09.06.2024 erreicht, bitte unter 102-3344 anrufen!

Der Wahltag

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands

In allen Wahlbezirken wird von 08:00 – 18:00 Uhr gewählt. Um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten, tritt der Wahlvorstand um 07:30 Uhr im Wahllokal zusammen (darunter ein Wahlvorsteher und Schriftführer). Die Wahlzeit darf nicht vor 18:00 Uhr beendet werden! Es muss gewährleistet sein, dass während des Wahlgeschäfts immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Ab 18:00 Uhr müssen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein und können erst nach der vollständigen Ermittlung und Mitteilung des Ergebnisses entlassen werden.

Der Wahlvorsteher muss auf die Vollständigkeit aller Unterschriften des Wahlvorstands in allen Niederschriften achten. Der Wahlvorsteher muss auch nach Übergabe der Unterlagen für eventuelle Rückfragen erreichbar sein.

- **Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands nicht zum Wahldienst erscheinen oder kurzfristig absagen, bitte sofort das Wahlamt benachrichtigen (102-3344).**
- **Bitte geben Sie uns in jedem Fall nach Einrichtung des Wahllokals eine telefonische Rückmeldung, dass die Wahlhandlung pünktlich beginnen kann! Schalten Sie Ihr Mobiltelefon ein!**

2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher verpflichtet alle Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen.

Der Wahlvorsteher sollte darauf achten, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

3. Erfrischungsgeld

Der Wahlvorsteher händigt das Erfrischungsgeld gegen Unterschrift an die Mitglieder des Wahlvorstands aus (Wahlvorsteher 60,00 Euro, stellvertretender Wahlvorsteher 35,00 Euro, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer 30,00 Euro, Beisitzer und Hilfsperson 25,00 Euro).

4. Wahlunterlagen

Im vorbereiteten Wahlkoffer finden sich die im Folgenden aufgeführten Unterlagen. Sie können den Koffer mit dem Schlüssel, welcher sich an der Mappe mit dem Wählerverzeichnis befindet, öffnen. In einigen Wahlbezirken finden Sie weitere versiegelte Boxen mit Unterlagen vor!

- Stimmzettel Europawahl
- Rechtsgrundlagen zu der Europawahl
- Abdrucke der Wahlbekanntmachung
- Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern
- Umschläge zum Verpacken der Stimmzettel
- Kurzübersicht Wahlhandlung
- Klebeband „schwarz“
- Siegelmarken
- Schloss Wahlkoffer
- Telefon-Info
- Blatt Ausweispflicht
- Schreibpapier
- Hinweisschilder und Wahllokalschilder
- Büromaterial

Weiterhin befindet sich im Wahllokal eine Wahlurne. Die Wahlurne ist mit dem beigefügten Deckel zu verschließen und zu versiegeln. Die Siegelung darf erst nach 18 Uhr wieder geöffnet werden. Wenn die Wahlurne voll sein sollte, bitten wir um Mitteilung. Sollten in Ihrem Wahllokal Wahlkabinen aus Pappe vorhanden sein, bitten wir darum,

diese sind mit dem beigegefügteten schwarzen Spezialklebeband (bitte nicht das braune Paketband nutzen) auf den Tischen zu fixieren!

5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher sorgt dafür, dass der Wahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet wird und bringt Hinweispfeile an.

Im Wahllokal sowie vor dem Wahllokal sind jeweils die im Koffer befindliche Wahlbekanntmachung der Wahl sowie jeweils ein Musterstimmzettel auszuhängen. Bitte kennzeichnen Sie diese Stimmzettel deutlich mit MUSTER.

Die Wahlkabinen sind auf Tischen so aufzustellen, dass keinesfalls ein Einblick ermöglicht wird und eine geheime Wahl gewährleistet ist. Im Inneren der Wahlkabine wird ein Kugelschreiber an einem Seil befestigt (bitte an der Kabinenwand mit ausreichend langem Seil mit Klebeband befestigen). Bitte kontrollieren Sie mehrmals täglich die Wahlkabinen. Die Wähler dürfen eigene Stifte verwenden, müssen diese aber mitnehmen. Bitte darauf achten, dass keine Wählerbeeinflussung durch Parteistifte erfolgt!

Der Wahlvorstand sitzt an einem gut zugänglichen Tisch in der Reihenfolge (vom Eingang aus gesehen): Beisitzer (gibt Stimmzettel aus), Schriftführer (führt das Wählerverzeichnis) und Wahlvorsteher (überwacht und gibt die Wahlurne frei).

6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung

Innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

Dies gilt auch innerhalb eines Bereichs von mindestens **20 Metern** rund um das Wahllokal, insbesondere auch am Gebäudeeingang sowie am gesamten Wahlgebäude. Das gleiche gilt für Unterschriftensammlungen.

Das Verbot der Wahlwerbung trifft auch auf den Wahlvorstand zu. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

- Der Wahlvorstand muss sich sowohl vor Öffnung des Wahllokals als auch während der gesamten Wahlhandlung regelmäßig von der Einhaltung des Wahlwerbungsverbots überzeugen.

7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Die Wahl ist öffentlich. Während der gesamten Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, wenn dadurch das Wahlgeschäft nicht gestört wird.

Der Wahlvorstand hat das Hausrecht und somit das Recht, Personen aus dem Wahllokal bzw. aus dem Gebäude zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören. Dies betrifft insbesondere Personen, die Wahlwerbung betreiben wollen. Eine Verletzung des Wahlwerbungsverbots kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Meinungsforschungsinstitute, über deren Anwesenheit die

Wahlvorstände gesondert informiert werden. Bei Problemfällen bitten wir um Rücksprache.

Wahlbeobachter dürfen insbesondere nicht

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern,
- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder zu beeinflussen versuchen, Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen,
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen,
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen oder nachfragen, welche Wahlberechtigten ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben,
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen,
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen,
- auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Weiter Informationen können Sie der *Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern* entnehmen.

Ablauf der Wahlhandlung

1. Allgemeiner Ablauf

1. Beim Betreten des Wahllokals erhält der Wähler vom Beisitzer den Stimmzettel für die Wahl. Der Stimmzettel muss komplett auseinandergefaltet ausgehändigt werden.

Kontrollieren Sie bitte den Stimmzettel vor der Ausgabe. Bemerken Sie dabei, dass bei Stimmzetteln die linke Listennummern angeschnitten, durchgeschnitten oder rechts angeschnittene Linien des nächsten Stimmzettelvordrucks zu erkennen sind, so sind diese auszusortieren und nicht zu verwenden.

2. Mit diesen begibt der Wähler sich nun alleine in eine Wahlkabine und wählt.
3. Nach der Wahl muss der Stimmzettel zusammengefaltet werden, so dass eine geheime Wahl gewährleistet ist.
4. Der Wähler tritt erneut vor den Wahlvorstand. Der Schriftführer sucht den Wähler im Wählerverzeichnis. Bitte lassen Sie sich hierzu die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisdokument vorlegen. Falls der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, ist das Ausweisdokument ausreichend. Wenn der Wähler gefunden wurde, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf der Stimmzettel frei.

ACHTUNG:

Der Schriftführer kennzeichnet die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis mit einem roten Haken. Hier ist sorgfältig vorzugehen!

5. Zur Feststellung der Wahlbeteiligung zu den og. Zeiten, führt der Wahlvorsteher oder der Schriftführer eine Strichliste, mit der jederzeit die Anzahl der bisherigen Wähler festgestellt werden kann. Hierfür kann auch die Zählliste am unteren Rand des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Dies wird insbesondere benötigt um

festzustellen, ob mehr als 30 Stimmabgaben erfolgt sind. Es wird die Stimmabgabe der Europawahl ermittelt und an das Wahlamt übermittelt.

2. Wahlberechtigung

Das Alter für die Wahlberechtigung bei Europawahlen ist **erstmals** für die **Wahl im Jahr 2024** von bisher 18 auf **16 Jahre** herabgesetzt worden.

Wahlberechtigt sind **alle Deutschen** im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das **16. Lebensjahr vollendet** (alle 16-Jährigen) haben. Außerdem müssen sie **seit mindestens drei Monaten** (seit 9. März 2024) eine **Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt** entweder **in der Bundesrepublik Deutschland oder in** einem der übrigen Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** (EU-Deutsche) haben. Zuletzt dürfen sie **nicht** nach §6a Abs.1 EuWG **vom Wahlrecht ausgeschlossen** sein.

Am Freitag vor der Wahl werden nach 13:00 Uhr die Wählerverzeichnisse erstellt. Es dürfen durch den Wahlvorstand – bis auf die Stimmabgabevermerke – **keine Änderungen am Wählerverzeichnis** vorgenommen werden, auch wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, dass ein vorsprechender Wahlwilliger in das Wählerverzeichnis eingetragen gehört. Bitte kontaktieren Sie in einem solchen Fall das Wahlamt!

Es ist weiterhin **nicht** entscheidend, ob ein Wähler im Besitz einer Wahlbenachrichtigungskarte ist. Es kommt darauf an, dass **die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist**.

Die Vorlage eines Ausweisdokuments ist für die Wahlteilnahme erforderlich. Auf die Notwendigkeit, den Ausweis mitzuführen, wird auf der Wahlbenachrichtigung deutlich hingewiesen. Falls außer der Wahlbenachrichtigung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann, muss der Wahlvorstand durch Befragung oder Ähnliches sicherstellen, dass die Identität der Person zweifelsfrei festgestellt wird. Ist das nicht möglich, ist die Wahlteilnahme zu verweigern. Eine spätere Wahl unter Vorlage eines Ausweisdokuments ist am Wahltag jederzeit möglich.

Personen, die mit einem „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen nicht mehr zur Wahl zugelassen werden, da in einem solchen Fall bereits Wahlunterlagen per Briefwahl herausgegeben worden sind.

Falls ein Wähler mit **Wahlschein (nicht verwechseln mit Wahlbenachrichtigung)** zur Wahl zugelassen werden möchte, **MUSS** die Zulassung telefonisch mit dem Wahlamt abgestimmt werden. Auf der Rückseite des Wahlscheins ist der Zeitpunkt des Anrufs, die Auskunftsperson und das Ergebnis zu vermerken! Der Wahlschein ist **einzubehalten** und der **Niederschrift beizufügen!**

3. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich und allein abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder körperlich beeinträchtigt sind, dass sie die Stimmzettel nicht kennzeichnen können. Hier kann eine Hilfsperson

(auch aus dem Wahlvorstand, wenn dieser aus mehr als 3 Personen besteht) für den Wahlberechtigten den Stimmzettel kennzeichnen.

Ansonsten hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt. **Eine öffentliche Kennzeichnung des Stimmzettels ist nicht zulässig.**

Wahlschablonen für sehbehinderte dürfen verwendet werden. **Diese sind private Hilfsmittel des Wählers und dürfen nicht vom Wahlvorstand ausgehändigt werden.**

Der Wahlvorstand hat den Wähler zurückzuweisen, wenn die Stimmabgabe nicht geheim erfolgte. Dem Wähler ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgewiesene Stimmzettel ist zu vernichten.

4. Wahniederschrift

Über die gesamte Wahlhandlung im Wahlbezirk führt der Schriftführer eine Wahniederschrift, in welcher der Ablauf der Wahlhandlung, beginnend mit dem Zusammentreten des Wahlvorstands, nach Wahlen getrennt, wiedergegeben wird.

5. Durchsage der Wahlbeteiligung

Die Durchsage der Wahlbeteiligung ans Wahlamt muss um 10:00 Uhr, 11:45 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr erfolgen, und zwar unter der Telefonnummer:

102-3344

Bitte geben Sie keine Prozentangaben durch, sondern nur die tatsächliche Anzahl der Wähler (laut Strichliste).

6. Rote Wahlbriefe

Kommen Personen mit roten Wahlbriefen zu Ihnen, so sind diese von Ihnen darauf hinzuweisen, dass die Briefe bis spätestens 18:00 Uhr im Wahlamt (Stadtschloss) abgegeben werden müssen! Sie dürfen diese Wahlbriefe **in keinem Fall annehmen!** Falls es hierbei zu Konflikten kommt, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

7. Ende der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, dass die Wahlhandlung pünktlich um 18:00 Uhr beendet wird. Er hat das Ende der Wahlzeit im Wahlraum deutlich bekannt zu geben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder unmittelbar in der Schlange davor befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

1. Allgemeines zur Auszählung

Alle Mitglieder des Wahlvorstands treffen um spätestens 18:00 Uhr wieder im Wahllokal zusammen.

Der Wahlvorstand hat direkt nach Beendigung der Wahl das Ergebnis des Wahlbezirks festzustellen. Die Ergebnisermittlung ist grundsätzlich ebenfalls öffentlich und der Wahlraum darf während der gesamten Zeit nicht verschlossen werden.

Stellen Sie einen ausreichend großen Tisch bereit. Der Tisch muss von allen Seiten gut zugänglich sein.

2. Ergebnisermittlung

Der Wahlvorstand muss die Vorschriften zur Ergebnisermittlung im Wahlbezirk genauestens einhalten. **Beginnen Sie die Ergebnisermittlung in Ruhe und arbeiten Sie genau statt schnell!!!**

3. Schnellmeldung

Sobald das Ergebnis der Wahl festgestellt wurde, ist dieses vom Wahlvorsteher oder dem Schriftführer telefonisch unter

0661 102 1001

durchzugeben. Melden Sie sich bitte mit Namen und der Wahlbezirksnummer. Alle weiteren Informationen werden von unseren Mitarbeitern abgefragt.

4. Abschluss der Wahlniederschrift

- Bitte die Wahlniederschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern im vorgesehenen Bereich unterschreiben lassen!
- **Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, der Wahlniederschrift beilegen**
- Alle **Wahlscheine** der Wahlniederschrift beilegen
- evtl. Niederschriften über besondere Vorfälle der Wahlniederschrift beilegen

5. Verpacken der Unterlagen

Die vorgefertigten Umschläge sind entsprechend ihrer Beschriftung zu füllen, die Anzahl der enthaltenen Stimmzettel ist auf dem Umschlag zu vermerken. Alle Umschläge sind mit einer Siegelmarke zu verschließen.

Übrig bleiben die Wahlniederschrift, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde. Diese Unterlagen sind mit ins Wahlamt zur Endkontrolle zu bringen.

Bitte packen Sie die ausgewerteten Unterlagen komplett zusammen und lassen Sie hiervon nichts im Wahllokal zurück!

Bitte alles sortiert im Wahlkoffer verstauen! Die Wahlkabinen und die Wahlurne werden von uns abgeholt, sodass Sie diese nicht mitnehmen müssen. Verlassen Sie die Räume bitte ordentlich.

6. Rückgabe der Unterlagen

Sobald die Schnellmeldung durchgegeben und alle Unterlagen verstaut wurden, fahren der Wahlvorsteher oder Stellvertreter und der Schriftführer (2 Personen!) zum Stadtschloss, um die Wahlniederschrift und die sonstigen Unterlagen zur Überprüfung abzugeben. Dabei ist der Wahlkoffer mit allen Unterlagen mitzubringen.

Parken können Sie hierbei im Schlosshof



Anleitung zur Auszählung der Europawahl im Wahlbezirk

Allgemeines

Der Wahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 5, 18, 4 EuWG i. V. m. §§ 8 - 11, § 31, 32 BWG und §§ 5 - 8, § 42, §§ 45 - 68 EuWO.

Über die Wahlhandlung sowie das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine Wahl Niederschrift gefertigt, in der der Ablauf der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahl Niederschrift festgehalten.

Wahlvorstand

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahl Niederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.

Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information.

Die vom Wahlamt mitgelieferten Abdrucke des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.

Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlkabinen vorschriftsgemäß hergerichtet sind.

Wahlhandlung

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch ein Wahlschein erteilt worden ist, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstands; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.

Wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden, muss das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung ein weiteres Mal berichtigt werden.

Während der Wahlhandlung und für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es

für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes hinzuweisen (s. Nr.1).

Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch Anruf beim Gemeindevorstand, der den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Wahlschein angegeben.

Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. die Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 6 EuWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Wahl Niederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahl Niederschrift beigelegt.

Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand hat sogleich nach Beendigung der Wahlhandlung das Wahlergebnis im Wahlbezirk festzustellen. Es sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Mindestens ist jedoch die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Erforderlich ist die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter, da der Wahlvorstand sonst nicht beschlussfähig ist. Die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in der Niederschrift zu bestätigen (Nr. 5.4).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich, § 10 BWG. Der Wahlraum darf zu dieser Zeit nicht verschlossen sein. Die Stimmzählung muss im Anschluss an die Stimmenabgabe erfolgen und soll ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

Die Schritte zur Auszählung sind einzuhalten und in der Wahl Niederschrift zu dokumentieren.

Grundsatz -> Genauigkeit VOR Schnelligkeit!

Zu Beginn werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt, § 61 Abs. 1 Satz 2 EuWO. Diese Zahlen werden in der Niederschrift in Nr. 3.2 unter a) und b) eingetragen.

Sollte die Zählung weniger als 30 Wähler in einem Wahlbezirk ergeben, erfolgt eine gemeinsame Auszählung mit den Stimmen eines anderen Wahlbezirks desselben Wahlkreises, § 61 Abs. 2 EuWO. Der Wahlvorstand hat die verschlossene Urne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Übergabe ist in der Niederschrift unter Nr. 3.2 d) genau beschrieben.

Nachdem überprüft wurde, ob die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine mindestens 30 ergeben, darf die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettel entnommen werden.

Im Bundesrecht ist es vorgeschrieben, dass die Stimmzettel vor der Zählung entfaltet werden müssen § 61 Abs. 1 Satz 3 EuWO. Diese Zahl der Stimmzettel, welche in Nr. 3.2 g) eingetragen wird, wird nun mit der Summe des Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine verglichen. Falls diese zwei Zahlen nicht übereinstimmen muss der Wahlvorstand versuchen den Fehler aufzuklären. Dies erfolgt zu Beginn durch eine weitere Zählung. Nach erfolgloser wiederholter Zählung wird die Differenz in der Wahl Niederschrift vermerkt und ggf. erläutert § 61 Abs. 1 Satz 4 EuWO.

Für das weitere Verfahren gilt die Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.2 g). Diese Zahl sowie die Zahl der Wähler mit Wahlscheinen Nr. 3.2 b) werden in Abschnitt 4 nochmals vermerkt.

Zählung der Stimmen

Die Auszählung ist durch § 62 EuWO in Verbindung mit Anlage 25 EuWO vorgeschrieben. Das Verfahren der Auszählung gliedert sich in 4 Arbeitsvorgänge:

Zu Beginn werden die Stimmzettel vom Wahlvorstand auseinandergefaltet und gezählt. Nachdem die **Zählung der Stimmzettel** stattgefunden hat, wird die Zahl von der/dem Schriftführer/in in die Niederschrift unter Nr. 3.2 g eingetragen. **Wichtig** ist, dass die **Zahl der Stimmzettel mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine übereinstimmen**. Ist dies nicht der Fall, muss der Wahlvorstand versuchen, den Fehler aufzuklären. Hierzu ist eine erneute Zählung der Stimmzettel notwendig. Wird nach erneuter Zählung keine Übereinstimmung festgestellt, so ist dies in der Wahl Niederschrift unter Nr. 3.2 g einzutragen und zu erläutern. Nachdem die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine zum Vergleich gezählt wurden, werden die Stimmzettel in 3 getrennten Stapel wie folgt geordnet:

Stapel 1:

Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für eine Partei abgegeben worden ist (hier ist für jede Partei oder politische Vereinigung ein gesonderter Stapel anzulegen)

Stapel 2:

Ungekennzeichnete (komplett leere) Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

Stapel 3:

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss (=Stimmzettel, auf denen Veränderungen angegeben wurden, Texte aufgeschrieben wurden oder Vermerke angebracht wurden)

Die Beisitzer behalten die gebildeten Stapel unter Aufsicht. Die Beisitzer übergeben die geordneten Stimmzettelstapel in der Reihenfolge dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob sich alle Stimmzettel im richtigen Stapel befinden. Sind Stimmzettel dem falschen Stapel zugeordnet worden, werden sie aus diesem herausgenommen und in den richtigen Stapel einsortiert.

Als Erstes werden die Stimmzettel der Stapel der unterschiedlichen Parteien oder politischen Gruppen (Stapel 1) jeweils zweimal gezählt und in der Niederschrift unter Nr.4 in der Spalte ZS I (Zwischensumme 1) erfasst.

Als Zweites wird Stapel 2 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen gezählt und ebenfalls in der Niederschrift in der Spalte ZS I erfasst.

Als Drittes wird Stapel 3 mit den als Zweifelsfällen ausgesonderten Stimmzetteln begutachtet. Hierbei hat der gesamte Wahlvorstand in jedem einzelnen Fall über die Gültigkeit oder Ungültigkeit Beschluss zu fassen. Diese Aufgabe kann nicht dem Wahlvorsteher oder einzelnen Beisitzern zugeordnet werden. Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung des Wahlvorstandes mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Der endgültige Beschluss (gültig „g“ oder ungültig „u“) ist auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Schließlich werden die Stimmzettel nach Gültigkeit und Ungültigkeit sortiert.

Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird unter Nr.4 in der Spalte ZS II (Zwischensumme 2) eingetragen.

Diese Stimmzettel werden von einem Beisitzer unter Aufsicht behalten und der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt, § 65 Abs. 1 Satz 6 EuWO.

Ein Stimmzettel ist als ungültig zu betrachten, wenn:

- Die Kennzeichnung so ungenau angebracht ist, dass nicht sicher ist, in welches Feld sie gehören soll
- Der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen ist
- Der Stimmzettel nur auf der Rückseite gekennzeichnet ist
- Der Stimmzettel durch ein Fragezeichen gekennzeichnet ist
- Der Stimmzettel auf der Vorder- oder Rückseite einen Zusatz enthält (Name des Wählers, Parteiparolen, Beschimpfungen)

Ein Stimmzettel ist als gültig zu betrachten, wenn:

- Alle Felder oder alle Kreise bis auf eins durchgestrichen sind
- Ein Feld durch Umrandung hervorgehoben wird
- Mehrere Kreise gekennzeichnet und bis auf einen wieder durchgestrichen sind
- Der Stimmzettel leicht beschädigt ist aber eindeutig gekennzeichnet ist
- Die Kennzeichnung „gilt“ oder ähnliches hinter einem Kreis angebracht ist

Sobald die Auszählung abgeschlossen ist, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis zusammen. Die in der Niederschrift erfassten Ergebnisse werden horizontal und vertikal addiert. Das Wahlergebnis ist unverzüglich an das Wahlamt telefonisch zu übermitteln.

Nun werden alle Unterlagen der Auszählung verpackt und versiegelt. Die Auszählung der Wahl ist damit abgeschlossen.

Der Dokumentationsteil wird nach der Feststellung des Ergebnisses von der Schriftführerin oder dem Schriftführer abgeschlossen. Er ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund dafür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Die Wahlunterlagen werden anschließend von dem/der Wahlvorsteher/in oder dem/der Schriftführer/in im Wahlamt abgegeben.

Wichtige Telefonnummern

1. Kontakt Wahlamt

- +49 661 102 3344
- wahlen@fulda.de
- Wahlen-fulda.de

Erreichbarkeit am Wahlwochenende

07.06.2024:	07:00 – 22:00 Uhr
08.06.2024:	07:00 – 20:00 Uhr
09.06.2024:	06:45 – Ende
10.06.2024:	08:00 – 18:00 Uhr
11.06.2024:	08:00 – 18:00 Uhr

2. **Alle Fragen am Wahltag**, Mitteilung zur Wahlbeteiligung sowie zur Auszählung am Wahlabend

- +49 661 102 3344

3. **Schnellmeldung** am **Wahlabend** nach Auszählung (ab 18:00 Uhr)

- +49 661 102 1001